

# Reichs-Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 27.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 475.

(Nr. 3240.) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 23. Mai 1906.

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigelegt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
1. Glashütten.	<p>Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannensäfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafensäfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannensäfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16 stündigen Unterbrechung.</p> <p>Bei der Herstellung von Hohl-, Press- und Rohfußglas in dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14 stündigen Unterbrechung.</p>	<p>Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24 stündige Ruhezeit zu gewähren.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.</p>

Reichs-Gesetzbl. 1906.

78

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1906.



Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
	<p>Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr Mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.</p> <p>Bei der Herstellung von gegoffenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.</p> <p>Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.</p>	<p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.</p> <p>Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.</p>

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an das Kaiserliche Postzeitungsamt in Berlin W. 9 zu richten.